

# Förderverein der Freiherr-vom-Stein-Schule e.V.

Freiherr-vom-Stein-Straße 11  
63110 Rodgau-Dudenhofen



## Satzung

### § 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiherr-vom-Stein-Schule“.
2. Sitz des Vereins ist Rodgau-Dudenhofen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist:
  - Die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
  - Insbesondere die Förderung des Unterrichts und der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Freiherr-vom-Stein-Schule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus, sowie die Sicherstellung der Betreuung der Kinder vor und nach dem Unterricht und die Verpflegung der Kinder unmittelbar oder mittelbar durch Dritte.

Die Vereinszwecke werden verwirklicht durch:

- a) Bereitstellung von Geld- und Sachspenden,
- b) Vorträge und Veranstaltungen (entsprechend dem Vereinszweck),
- c) Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat der Freiherr-vom-Stein-Schule,
- d) Aktivierung aller Personen, die an den Belangen der Schule interessiert sind,
- e) Betreuung der Kinder vor und nach dem Unterricht, sowie Verpflegung der Kinder, unmittelbar oder mittelbar durch Dritte,

- f) den Kooperationswillen mit der Schule in den Ganztagesprofilen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder der Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.
5. Die Kündigung durch das Mitglied ist nur in Textform zum Jahresende möglich und muss bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres beim Vorstand ([info@foerderverein-fvss.de](mailto:info@foerderverein-fvss.de)) oder der Geschäftsstelle eingegangen sein.
6. Für Kinder endet die Zugehörigkeit in der Familienmitgliedschaft mit dem 18. Geburtstag.
7. Die Kündigung durch den Verein kann durch den Verein in Textform mit Frist bis zum 31. Oktober und mit Wirkung zum Jahresende ausgesprochen werden. Die Kündigung ist zu begründen.
8. Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
9. Mitglieder, die ihren über die in §3 Abs. 8 genannten, hinausgehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand. Gibt dieser dem Antrag statt, steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
10. Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Förderung des „Fördervereins der Freiherr-vom-Stein-Schule“ verdient gemacht haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich oder per E-Mail mit der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung beantragen.

Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse versandt worden sind.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei einer Familienmitgliedschaft entfällt auf die volljährigen Mitglieder jeweils eine Stimme.
4. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch soweit sie die Vereinsaufgaben betreffen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren.
6. Der vom Vorstand und Beirat vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
7. Die Mitgliederversammlung ernennt die Kassenprüfer. Diese legen auf der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Versammlung über den vorgelegten Jahresabschluss und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

## § 6 VORSTAND

1. Der Vorstand nach §26 BGB („geschäftsführender Vorstand“) führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
2. Der Vorstand nach §26 BGB setzt sich zusammen aus mindestens:
  - einem 1. Vorsitzenden,

- einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- einem Schriftführer.

Der Gesamtvorstand („erweiterter Vorstand“) setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beiräten, die die Interessen der Schulgemeinde vertreten.

Die Beiräte sind mindestens:

- die / der Schulelternbeiratsvorsitzende
- die Schulleitung
- ein Vertreter der Spielraum gGmbH

Es steht dem Vorstand sowie dem Gesamtvorstand zu, weitere Personen einzubinden.

3. Der Vorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein als Gesellschafter der Spielraum gGmbH.
4. Jeder der §26 BGB Vorstände ist alleine vertretungsberechtigt.
5. Alle Mitglieder des §26 BGB Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gibt es für eine Vorstandsposition mehr als einen Bewerber, muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
6. Mitglieder des §26 BGB Vorstandes gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit auf sich vereinen.
7. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
8. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtszeit vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit ein weiteres Mitglied in den geschäftsführenden Vorstand berufen (Kooption). Der Gesamtvorstand kann stattdessen auch im Wege der Personalunion ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.
10. Sowohl der geschäftsführende als auch der Gesamtvorstand sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit. Sie können Beschlüsse auch auf elektronischem Weg oder telefonisch fassen.

## § 7 ALLGEMEINES

1. Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich. Auslagen werden im Rahmen der steuerlichen Grenzen erstattet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.

Bei Eintritt zwischen dem 01. Januar und dem 30. September wird der Beitrag erstmals zum 01. Oktober eingezogen. Für Eintritte zwischen dem 01. Oktober und dem 31. Dezember erfolgt der Einzug zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

## § 8 VERWENDUNG DER VEREINSMITTEL

1. Über die Verwendung der im laufenden Vereinsjahr zur Verfügung stehenden Vereinsmittel entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann Zuwendungen bis 500 Euro als Sofortmaßnahme beschließen.
3. Der geschäftsführende Vorstand legt auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Vereinsmittel ab.

## § 9 SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Sie erfordert eine dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt an die Freiherr-vom-Stein-Schule bzw. an die Stadt Rodgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Freiherr-vom-Stein Schule (Unterrichts- und Erziehungsarbeit) zu verwenden haben.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Rodgau-Dudenhofen, den 7. Dezember 1989

(Stand Oktober 2024)

# Förderverein der Freiherr-vom-Stein-Schule e.V.

Freiherr-vom-Stein-Straße 11  
63110 Rodgau-Dudenhofen



## Beitragsordnung

### MITGLIEDSCHAFTSSTUFEN

Der Verein bietet vier Stufen der Mitgliedschaft an:

- Einzelmitgliedschaft
- Familienmitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft 50
- Fördermitgliedschaft 100

### EINZELMITGLIEDSCHAFT

Die *Einzelmitgliedschaft* gilt nur für Einzelpersonen, der Jahresbeitrag beträgt 15 €.

Die Einzelmitgliedschaft steht nur natürlichen Personen offen.

### FAMILIENMITGLIEDSCHAFT

Im Rahmen der *Familienmitgliedschaft* können beliebig viele Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts („Familie“) Vereinsmitglieder werden. Ein Mitglied wird hierbei für einen Jahresbeitrag von 20 € als Hauptmitglied geführt, die weiteren Mitglieder gelten als beitragsfreie Zusatzmitglieder mit allen Rechten und Pflichten eines Vereinsmitglieds.

Die Familienmitgliedschaft steht nur natürlichen Personen offen.

### FÖRDERMITGLIEDSCHAFT 50 UND FÖRDERMITGLIEDSCHAFT 100

Wer den Förderverein stärker fördern möchte, der kann sich für eine *Fördermitgliedschaft* entscheiden. Im Falle von natürlichen Personen gelten die Regelungen der Familienmitgliedschaft, lediglich der Beitragssatz ist entsprechend höher.

Der Jahresbeitrag der *Fördermitgliedschaft 50* beträgt 50 €.

Der Jahresbeitrag der *Fördermitgliedschaft 100* beträgt 100 €.

Die beiden Stufen der Fördermitgliedschaft stehen natürlichen und juristischen Personen sowie Unternehmen offen.

(Stand Oktober 2024)